

Veröffentlichung

der Pankl Racing Systems AG

gemäß § 221a Abs 1 AktG

Es ist beabsichtigt, die Capital Technology Beteiligungs GmbH (FN 167777g, LG Leoben) mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Kaltschmidstraße 2, 8600 Bruck an der Mur, als übertragende Gesellschaft auf ihre 100% Muttergesellschaft Pankl Racing Systems AG (FN 143981 m, LG Leoben) mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, als übernehmende Gesellschaft, durch Übertragung des Vermögens der Capital Technology Beteiligungs GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigung des Art. I Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) mit Wirksamkeit auf den 31.12.2016, Tagesablauf, als Verschmelzungstichtag zu verschmelzen.

Die Capital Technology Beteiligungs GmbH und die Pankl Racing Systems AG haben am 29. Juni 2017 den Entwurf des Verschmelzungsvertrages aufgestellt. Am 30. Juni 2017 wurde der Entwurf des Verschmelzungsvertrages elektronisch beim Landesgericht Leoben als zuständigem Firmenbuchgericht eingereicht.

Nach § 221a Abs 2 AktG liegen ab dem 1. Juli 2017 am Sitz der Gesellschaft in Bruck an der Mur in den Geschäftsräumen der Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, zur Einsicht der Aktionäre auf:

- Entwurf des Verschmelzungsvertrages,
- Jahresabschlüsse und allfällige Lageberichte sowie die allfälligen Corporate-Governance-Berichte der Capital Technology Beteiligungs GmbH und der Pankl Racing Systems AG für die letzten drei Geschäftsjahre, wobei der Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2016 zugleich auch die Schlussbilanz darstellt.

Dieselben Unterlagen sind ab diesem Zeitpunkt auf der Internetseite der Pankl Racing Systems AG (www.pankl.com) bereit gestellt (§ 221a Abs 2 iVm 108 Abs 3 und 4 AktG).

Da es sich bei der beabsichtigten Verschmelzung um eine vereinfachte Verschmelzung im Konzern handelt, wobei sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, gelten die Erleichterungen der §§ 231 und 232 AktG. Aufgrund dieser Bestimmungen muss weder ein Beschluss über die Verschmelzung in der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft noch in der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft gefasst werden. Gemäß § 232 Abs 1 AktG sind die Verschmelzungsberichte gemäß § 220a AktG, die Prüfungsberichte gemäß § 220b und der Bericht des Aufsichtsrats gemäß 220c AktG nicht erforderlich.

Gemäß § 232 Abs 1a AktG in Verbindung mit § 231 Abs 3 AktG werden die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG auf Folgendes hingewiesen: Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, deren Anteile zusammen mindestens 5% des Grundkapitals der Pankl Racing Systems AG erreichen, können bis zum Ablauf eines Monats nach dieser Veröffentlichung die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird.

Kapfenberg, am 1. Juli 2017

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG